Nutzungs- und Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen „Stadthalle Geisingen“ und „Kirchtalhalle Kirchen-Hausen“

Inhalt

1 Allgemeiner Teil 2

1.1 Geltungsbereich 2

1.2 Allgemeine Bedingungen 2

2 Sport 6

2.1 Umfang und Nutzung 6

2.2 Verhalten in den Räumen 7

2.3 Nutzung der Sportgeräte 8

2.4 Verköstigung bei Sportveranstaltungen in der Sporthalle 9

2.5 Ausschluss von der Nutzung 9

3 Veranstaltungen 10

3.1 Besondere Bestimmungen 10

3.2 Küchennutzung 11

4 Entgelte für die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen 12

5 Sonstiges 14

5.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand 14

5.2 Inkrafttreten 15

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die gemeindeeigenen Einrichtungen „Stadthalle Geisingen“ und „Kirchtalhalle Kirchen-Hausen“.

1.2 Allgemeine Bedingungen

1.2.1

Die oben genannten gemeindeeigenen Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen insbesondere den örtlichen Vereinen zu Veranstaltungszwecken und können auch für private Zwecke der Gemeindeeinwohner und in Ausnahmefällen auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen besteht nicht. Mit der Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Nutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den gemeindeeigenen Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen) aufhalten. Über die jeweilige Nutzung wird ein schriftlicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Nutzer, dessen gesetzlichen Vertreter, Vorstand oder Inhaber erstellt. Nebenabreden und Zusätze bedürfen immer der Schriftform.

1.2.2

Für die gemeindeeigenen Einrichtungen werden Belegungspläne für den Sportübungs- und Schulbetrieb (2-mal jährlich für Sommer und Winter) und für die restlichen Veranstaltungen ein Veranstaltungskalender (1-mal jährlich im Herbst für das Folgejahr) aufgestellt, die für alle Nutzer verbindlich sind.

1.2.3

Die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Überlassung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Über die Anträge auf Überlassung entscheidet die Stadtverwaltung. Sobald

Veranstaltungskalender und Belegungsplan aufgestellt sind, haben die in ihnen aufgeführten Veranstaltungen Vorrang. Hierauf ist auch nach Veranstaltungszusage, insbesondere im Falle des Probenbetriebs zu Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

1.2.4

Auf dem Überlassungsantrag ist Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie der Name des Veranstalters oder dessen gesetzlicher Vertreter (Betriebsinhaber, eingetragener Vorstand etc.) zu benennen. Ebenso wird ein technischer Beauftragter, Übungsleiter bzw. Lehrer etc. benannt, der für die gesamte Dauer der Nutzung anwesend und für die Bedienung der technischen Einrichtungen sowie für die Sicherheit des Gebäudes verantwortlich ist. Dieser wird vor Beginn der Nutzung vom Hausmeister eingewiesen.

1.2.5

Der Schul- und Mensabetrieb hat Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

1.2.6

Übliche und regelmäßige Veranstaltungen mit örtlichem Charakter örtlicher Vereine und Organisationen erhalten die Belegungszusage erst nach Aufstellung des Veranstaltungskalenders. Überörtliche Veranstaltungen können vorab angemeldet und zugesagt werden.

1.2.7

Der Hausmeister nimmt für die Stadt Geisingen das Hausrecht wahr. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die in Punkt 1.2.4 benannten Personen üben neben dem Hausmeister auch das Hausrecht gegenüber den Besuchern der Veranstaltung aus. Die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Kontrollen erfolgen durch die Hausmeister.

1.2.8

Die gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck genutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

1.2.9

Die Schlüssel der gemeindeeigenen Einrichtungen werden dem Veranstalter ausgehändigt. Dieser ist für eine sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden; der Technische Beauftragte, Übungsleiter bzw. Lehrer haftet für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen oder die Fertigung von Nachschlüsseln sind untersagt. Die ausgehändigten Schlüssel sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Tag dem Hausmeister zurückzugeben.

1.2.10

Nutzer, denen von der Stadt oder deren Beauftragten Schlüssel überlassen wurden, haben die gemeindeeigenen Einrichtungen nach Ende der Nutzung zu schließen. Vorher haben sie sich davon zu überzeugen, dass alle Besucher die gemeindeeigenen Einrichtungen verlassen haben. Ferner haben sie darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne in den Duschen, Umkleide- und Küchenbereichen abgestellt, alle genutzten Geräte wieder ausgeschaltet und die Beleuchtungen in den Räumlichkeiten gelöscht sind.

1.2.11

Gebäude, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Für entstehende Schäden ist der jeweilige Nutzer haftbar. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

1.2.12

Die Stadt überlässt dem Nutzer die jeweiligen gemeindeeigenen Einrichtungen sowie deren Ausstattungen und Geräte zur Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.

1.2.13

Der Nutzer hat bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung die entsprechende Ausschankgenehmigung bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

1.2.14

Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

1.2.15

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

1.2.16

Die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

1.2.17

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der vereinbarten Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Bei Nichteinhaltung dieser Nutzungsordnung kann die Stadtverwaltung einzelnen Vereinsmitgliedern oder Besuchern die Nutzung und das Betreten der Halle teilweise oder ganz verbieten.

1.2.18

Der Nutzer hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden pauschal mindestens 2,5 Millionen Euro) nachzuweisen. Diese ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Geisingen vorzulegen.

1.2.19

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

1.2.20

Alle angetroffenen bzw. während der Nutzung verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar sind von den verantwortlichen Personen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister zu melden. Die Schadensbehebung geht zu Lasten der Schulen bzw. der Vereine, sofern die verursachende Person nicht ermittelt werden kann.

1.2.21

Fundsachen sind dem Hausmeister abzuliefern.

2 Sport

2.1 Umfang und Nutzung

2.1.1

Die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zu sportlichen Übungen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Geisingen gestattet. Für die Nutzung durch die Schulen im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts gilt diese Erlaubnis als im Voraus erteilt. Die Schulen können die Sporthalle bis 14.00 Uhr vorrangig nutzen.

2.1.2

Während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen bleiben die Sporthallen in den ersten vier Wochen grundsätzlich geschlossen. Während der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien werden die Sporthallen nur in zwingenden Fällen für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Antrag ist 2 Wochen vor Ferienbeginn bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.

2.1.3

Für den Sportbetrieb stehen die Hallen, Geräte-, Umkleide-, Dusch- und Waschräume, sowie die größeren Übungsgeräte mit Ausnahme der Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport, die ausschließlich für den Schulunterricht angeschafft wurden, zur Verfügung.

2.1.4

Die Vereinsmitglieder und die Schüler dürfen die Räume nur in Anwesenheit der Übungsleiter betreten und nutzen. Übungsleiter bzw. Lehrer müssen nach Schluss des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmer oder Schüler die Räume, vor allem Umkleide- und Duschräume, verlassen haben. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Übungsbetrieb geordnet abläuft. Die Verantwortung bezieht sich auf die gesamte Halle, einschließlich Eingang und Nebenräume.

2.1.5

Auf Grund der umfangreichen technischen Ausstattung sowie der empfindlichen Wandverkleidungen dürfen im Hans-Sorg-Saal keine Sportarten ausgeführt werden, die diese Einrichtungen beschädigen können (z.B. sämtliche Ballsportarten). Der Übungsleiter trägt hierfür die volle Verantwortung.

2.2 Verhalten in den Räumen

2.2.1

Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu nutzen. Der Energieverbrauch ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

2.2.2

Die Sporthallen dürfen zu sportlichen Übungen nur mit sauberen Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Sie dürfen nicht schon auf dem Weg zur Sporthalle getragen werden.

2.2.3

Die sportlichen Übungen sind rechtzeitig zu beenden, sodass die Sporthalle spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein muss. Für den Schließdienst im Rahmen des Übungsbetriebes

ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird und insbesondere alle Wasserhähne geschlossen sowie die Lichtquellen aus sind. Bei gravierenden oder mehrmaligen Verstößen, kann die Stadtverwaltung das Einstellen des Übungsbetriebes anordnen.

2.2.4

Während der Veranstaltungen und des Übungsbetriebes ist nicht gestattet:
a) das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in sämtlichen Räumen,
b) die Ausgabe von Speisen und Getränken in der Halle,
c) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren,
d) das Abstellen von Fahrrädern und anderen Beförderungsmitteln innerhalb der Räume.
e) die Verwendung von Hilfsmitteln wie Harz oder dergleichen.

2.2.5

Bei Wettkämpfen ist die Verwendung von FCKW-betriebenen Gasdruckfanfaren durch Zuschauer verboten! Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Hallenverweis geahndet.

2.3 Nutzung der Sportgeräte

2.3.1

Die Übungsleiter haben die städtischen Sportgeräte vor jeder Nutzung auf ihren Zustand zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

2.3.2

Das Aufstellen und Nutzen von Sportgeräten im Freien ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters erlaubt.

2.3.3

Schwere Geräte müssen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden.

2.3.4

Die Übungsleiter haben nach Beendigung der Übungen alle Geräte an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückzubringen und geordnet abzustellen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Übungsleiter mit dem nach ihm kommenden Übungsleiter vereinbart hat, dass die Geräte stehen bleiben können.

2.3.5

Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Hausmeister eingebracht werden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

2.4 Verköstigung bei Sportveranstaltungen in der Sporthalle

2.4.1

Die Nutzer können bei Sportveranstaltungen das Foyer zur Ausgabe von Speisen und Getränken nutzen. Bei der Sporthalle in Geisingen ist das Foyer im Obergeschoss inklusive, das Foyer und die Küche im Erdgeschoss können kostenpflichtig zugebucht werden. Bei bloßer Nutzung des Foyers im OG ist Sorge zu tragen, dass das Foyer im EG nicht von Gästen betreten werden kann. Auf die Flucht- und Rettungswege ist zu achten.

2.4.2

Speisen und Getränke dürfen nur im Bereich des Foyers eingenommen werden. Dies ist aus Sicherheitsgründen beim Sportbetrieb notwendig.

2.4.3

Der Ausgabe- und der Zuschauerbereich sind nach der Veranstaltung aufzuräumen und in einem sauberen Zustand zu verlassen.

2.5 Ausschluss von der Nutzung

Vereine oder Einzelpersonen, die trotz Mahnung gegen diese Ordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen ausgeschlossen werden.

3 Veranstaltungen

3.1 Besondere Bestimmungen

3.1.1

Die Veranstalter haben die Bestuhlung und deren Beseitigung auf Anweisung des Hausmeisters selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Raum ordnungsgemäß zurückzubringen. Gegen Kostenersatz kann die Bestuhlung auf Wunsch des Veranstalters vom Hausmeister übernommen werden. Dies wird im Rahmen des Mietvertrags rechtzeitig festgelegt.

3.1.2

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, insbesondere für die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA. Die Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten

3.1.3

Der Veranstalter hat nach Abschluss der Veranstaltung die Halle zu räumen und alle genutzten Räumlichkeiten laut den Vereinbarungen im Mietvertrag zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Die Kosten für eine notwendige Nachreinigung gehen zu Lasten des Veranstalters. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, obliegt ausschließlich dem Ermessen des Hausmeisters.

3.1.4

Dekorationen in den gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

3.1.5

Die Bestuhlungspläne und höchstzulässige Besucherzahl sind verbindlich. Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Einhaltung verantwortlich.

3.2 Küchennutzung

3.2.1

Im Interesse aller Nutzer ist im Küchen- und Schankbereich sowie in den Barbereichen auf unbedingte Sauberkeit und Hygiene zu achten. Das in den Wirtschaftsbereichen vorhandene Inventar ist pfleglich zu behandeln. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet.

3.2.2

Für die Abwicklung der Reinigungsarbeiten im Wirtschaftsbereich gilt allgemein:

- Nach der Beendigung von Veranstaltungen sind sämtliche genutzten Gläser sowie das Geschirr und Besteck mit Spülmittel zu reinigen und danach vollständig abzutrocknen. Sie sind geordnet und übersichtlich einzusortieren. Die vorhandene Spülmaschine kann nach Einweisung durch den Hausmeister genutzt werden.
- Beschädigte Gläser sowie beschädigtes Geschirr dürfen keinesfalls in die Schränke gestellt werden, sondern sind dem Hausmeister anzuzeigen. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach der Veranstaltung vom Hausmeister erfasst und auf Kosten des Veranstalters ausschließlich durch die Stadt ersetzt.

3.2.3

Der angefallene Müll ist nach Absprache mit dem Hausmeister zu trennen und ordnungsgemäß in die von der Stadt bereitgestellten Container zu entsorgen. Küchenabfälle, Lebensmittel(reste) und Verpackungen sind vom Veranstalter zu entsorgen.

3.2.4

Sollte die Sauberkeit einzelner Bereiche Anlass zu Beanstandungen geben oder Beschädigungen festgestellt werden, hat der Veranstalter für die Kosten der Nachreinigung oder Instandsetzung in voller Höhe aufzukommen.

3.2.5

Werden Beschädigungen usw. nicht vom Veranstalter innerhalb eines Tages nach Beendigung der Veranstaltung gemeldet, wird neben dem Kostenersatz für die Beschädigungen usw. ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt.

4 Entgelte für die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen sind die nachfolgend festgesetzten Entgelte, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, zu bezahlen. Die Stellung einer Kaution kann verlangt werden.

4.1	**Kulturelle Veranstaltungen, vereinsinterne Veranstaltungen wie z.B. Weihnachtsfeier, Kameradschaftsabend etc.**	
4.1.1.	Einheimische Vereine und Organisationen	
4.1.1.1.	Hans-Sorg-Saal inkl. Foyer und Küche	390,00 €
	Foyer mit Küche	220,00 €
4.1.1.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	
	Saal inkl. Foyer und Küche	270,00 €
	Foyer mit Küche	140,00 €
4.1.2.	Auswärtige Vereine und Organisationen	
4.1.1.2.	Hans-Sorg-Saal inkl. Foyer und Küche	780,00 €
	Foyer mit Küche	440,00 €
4.1.1.3.	Kirchtalhalle	
	Saal inkl. Foyer und Küche	540,00 €
	Foyer mit Küche	280,00 €
4.2.	**Sportveranstaltungen**	
4.2.1.	Einheimische Vereine	
4.2.1.1.	Hans-Sorg-Saal Trainingsbetrieb	8,00 € je 60 Min.
	Hans-Sorg-Saal Tagesveranstaltung inkl. Foyer und Küche	270,00 €
	Foyer mit Küche Tagesveranstaltung	220,00 €
	Sporthalle Geisingen Trainingsbetrieb und je Hallenteil	8,00 € je 60 Min.
	Sporthalle Geisingen Tagesveranstaltung beide Hallenteile	280,00 €
	Tagesveranstaltung ein Hallenteil	220,00 €
4.2.1.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen Trainingsbetrieb	7,00 € je 60 Min.
	Saal und Foyer Tagesveranstaltung inkl. Foyer und Küche	180,00 €
	Foyer mit Küche Tagesveranstaltung	140,00 €
4.2.2.	Auswärtige Vereine	
4.2.2.1.	Hans-Sorg-Saal Trainingsbetrieb	16,00 € je 60 Min.
	Hans-Sorg-Saal Tagesveranstaltung inkl. Foyer und Küche	540,00 €
	Foyer mit Küche Tagesveranstaltung	440,00 €

	Sporthalle Geisingen Trainingsbetrieb und je Hallenteil	16,00 € je 60 Min.
	Sporthalle Geisingen Tagesveranstaltung beide Hallenteile	560,00 €
	Tagesveranstaltung ein Hallenteil	440,00 €
4.2.2.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen Trainingsbetrieb	14,00 € je 60 Min.
	Saal und Foyer Tagesveranstaltung	360,00 €
	Foyer Tagesveranstaltung	280,00 €
4.3.	**Versammlungen/Tagungen /Seminare**	
4.3.1.	Einheimische Betriebe	
4.3.1.1.	Hans-Sorg-Saal inkl. Foyer und Küche	450,00 €
	Foyer mit Küche	220,00 €
4.3.1.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	
	Saal inkl. Foyer und Küche	285,00 €
	Foyer mit Küche	140,00 €
4.3.2.	Auswärtige Betriebe und sonstige Veranstalter	
4.3.2.1.	Hans-Sorg-Saal inkl. Foyer und Küche	900,00 €
	Foyer mit Küche	440,00 €
4.3.2.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	
	Saal inkl. Foyer und Küche	570,00 €
	Foyer und Küche	280,00 €
4.4.	**Reine Unterhaltungsveranstaltungen**	
4.4.1.	Einheimische Vereine und Organisationen	
4.4.1.1.	Hans-Sorg-Saal inkl. Foyer und Küche	660,00 €
	Foyer mit Küche	330,00 €
	Sporthalle Geisingen (teilw. Barbetrieb)	300,00 €
4.4.1.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	
	Saal inkl. Foyer und Küche	430,00 €
	Foyer und Küche	210,00 €
4.4.2.	Sonstige Veranstalter	
4.4.2.1.	Hans-Sorg-Saal inkl. Foyer und Küche	1.320,00 €
	Foyer mit Küche	660,00 €
	Sporthalle Geisingen (teilw. Barbetrieb)	600,00 €
4.4.2.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	
	Saal inkl. Foyer und Küche	860,00 €
	Foyer und Küche	420,00 €
4.5.	**Private Feiern / Betriebsfeiern**	
4.5.1.	Einheimische Personen und Betriebe	
4.5.1.1.	Hans-Sorg-Saal inkl. Foyer und Küche	1.100,00 €

	Foyer mit Küche	600,00 €
4.5.1.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	
	Saal inkl. Foyer und Küche	730,00 €
	Foyer und Küche	400,00 €
4.5.2.	Sonstige Veranstalter	
4.5.2.1.	Hans-Sorg-Saal inkl. Foyer und Küche	2.200,00 €
	Foyer mit Küche	1.200,00 €
4.5.2.2.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	
	Saal inkl. Foyer und Küche	1.460,00 €
	Foyer und Küche	800,00 €

4.6 Variable und zusätzliche Entgelte

4.6.1 Zusätzliche Entgelte

Im Pauschalpreis sind jeweils 3 Stunden des Hausmeisters für Einweisung, Übergabe und Übernahme der jeweiligen Einrichtung beinhaltet. Zusätzlicher Arbeitsaufwand des Hausmeisters, bzw. weiterer städtischer Bediensteter auf Anforderung des Nutzers, bzw. auf Grund von notwendigen Nacharbeiten werden mit 35 € pro angefangene Stunde berechnet.

4.6.2 Variable Entgelte

Folgende Aufwendungen werden mit den der Stadt Geisingen entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt:

- Wasserverbrauch
- Stromverbrauch
- Beschädigungen jeglicher Art
- fehlendes Geschirr
- sonstige fehlende Einrichtungsgegenstände

5 Sonstiges

5.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tuttlingen

5.2 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtung „Stadthalle Geisingen“ vom 01.01.2017 außer Kraft.